

Regierungsratsbeschluss

vom 28. März 2023

Nr. 2023/499

Abgabe von Gewinn Gutscheinen und Edelmetallen bei bewilligungsfreien Lottos und Tombolas an einem Unterhaltungsanlass

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2019 hat der Bundesrat das Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51) sowie dessen Verordnung (Geldspielverordnung, VGS; SR 935.511) in Kraft gesetzt. Damit wurde eine umfassende Regelung aller Geldspiele in der Schweiz geschaffen. Mit Inkrafttreten des Geldspielgesetzes unterstehen Grossspiele (Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele) und Kleinspiele (Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere) grundsätzlich der Bewilligungspflicht.

Gestützt auf Art. 41 Abs. 2 des Geldspielgesetzes sind Kleinlotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne ausschliesslich in Sachpreisen bestehen, bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen und bei denen die maximale Summe aller Einsätze tief ist, bewilligungsfrei zugelassen. Diese bewilligungsfreien Kleinlotterien sind unter dem Begriff «Lotto» («Lottomatches», «Lotto im Säli») und «Tombolas» («Glücksrad», «Zwirbelet», «Redlet») bekannt.

Die Interkantonale Geldspielaufsicht (GESPA) hat festgestellt, dass bei Lottos und Tombolas vielfach Gutscheine oder Edelmetalle als Gewinn abgegeben werden und die Kantone eine unterschiedliche Handhabung bzgl. Bewilligungspflicht oder –befreiung haben. Aus diesem Grund hat die GESPA die kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörden mit Schreiben vom 19. September 2022 ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Gutscheine und Edelmetalle, die bei Lottos und Tombolas als Gewinne abgegeben werden, keine Sachpreise, sondern Geldpreise darstellen. Folglich sind diese Kleinspiele bewilligungspflichtig.

Die eidgenössische Geldspielgesetzgebung ist nicht speziell auf Lottos oder Tombolas ausgerichtet. Mit der Bewilligung von Kleinspielen soll u. a. erreicht werden, dass die Bevölkerung angemessen vor den Gefahren geschützt wird, die von den Geldspielen ausgehen; dazu zählt insbesondere die Gefahr vor exzessivem Geldspiel. Zudem müssen die Geldspiele sicher und transparent durchgeführt werden und die Reingewinne aus Lotterien vollumfänglich und in transparenter Weise für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Das entsprechende Bewilligungsverfahren bringt für die Vereine einen grossen zusätzlichen administrativen Mehraufwand mit sich. Deshalb müssen Lösungen für eine pragmatische Umsetzung gefunden werden, die den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden.

2. Erwägungen

Lottos sind bei den Vereinen sehr beliebt und eine wichtige Einnahmequelle. Sie wurden bisher allgemein in Form einer bewilligungsfreien Kleinlotterie durchgeführt. Sie sind gemeinnützigen Organisationen, wie zum Beispiel Sport- oder Musikvereinen, vorbehalten. Viele gemeinnützige Vereine erzielen mit den Lottos Einnahmen, um ihre Tätigkeiten zu finanzieren.

Die Nachfrage hinsichtlich Gewinnen bei Lottos und Tombolas hat sich von klassischen Sachpreisen (wie bspw. Fruchtkörbe, Hamme, Schüfeli, Fernseher, Fahrräder, usw.) auf Gutscheine, Edelmetalle und Bargeld verschoben.

Die Verlagerung der Nachfrage von Sachpreisen hin zu Gutscheinen und Goldpreisen hat dazu geführt, dass diese als Preis- und Publikumsmagnet in den Vordergrund gerückt sind. Dies steht im Widerspruch zu den bewilligungsfreien Kleinlotterien gemäss Geldspielgesetz, wo lediglich Sachpreise zugelassen sind.

Die GESPA vertritt die Rechtsauffassung, dass Gutscheine und Edelmetalle als Gewinne bei Lottos und Tombolas grundsätzlich im Rahmen einer bewilligungsfreien Kleinlotterie unzulässig sind, da sie wirtschaftlich betrachtet Bar- anstelle von Sachpreisen sind. Für vertretbar hält die GESPA einzig, dass bei einem Lotto oder einer Tombola vereinzelt Gutscheine, beispielsweise eines lokalen Gewerbebetriebs (wie einer Metzgerei) oder Goldpreise (bspw. Goldvreneli), als Gewinn in Aussicht gestellt werden.

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) als für den Vollzug des Geldspielgesetzes auf dem Kantonsgebiet zuständige Behörde hat deshalb im Praxisvergleich mit anderen Kantonen fundierte Abklärungen getroffen und im Austausch mit Veranstalterinnen und Veranstaltern von Lottos und Tombolas eine Lösung für eine pragmatische Umsetzung erarbeitet, die den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird.

Diese sieht beispielsweise vor, dass die Abgabe von Gutscheinen an Lottos und Tombolas bewilligungsfrei gestattet ist, wenn es sich um Gutscheine eines lokalen Gewerbebetriebs handelt (beispielsweise Bäckereien, Metzgereien o. ä.) und (kumulativ) sie nicht mehr als 20 % der gesamten Gewinnsumme ausmacht. Allfällige Goldpreise sind darunter einzuberechnen. Im Umkehrschluss sind bei einer Veranstaltung mit primären Waren-/Dienstleistungsgutscheinen und Edelmetallen (sog. «Gold-Lotto») die Risiken des exzessiven Geldspiels und der möglichen Spielsucht nicht zu vernachlässigen. Derartige Veranstaltungen bedürfen deshalb einer Bewilligung.

Das regulative System des Geldspielgesetzes sieht vor, dass mit dem bei einer Kleinlotterie erworbenen Reingewinn ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgt werden dürfen. Nach geltendem Recht müssen, wenn die Organisation oder die Durchführung von bewilligungspflichtigen Kleinlotterien an Dritte (Profilottiers) ausgelagert wird, was sich in der Praxis etabliert hat, diese ebenfalls gemeinnützige Zwecke verfolgen. Das Geldspielgesetz will so verhindern, dass sich Dritte (Profilottiers) am Spielbetrieb anderer bereichern und die Bevölkerung vor exzessivem Geldspiel geschützt wird.

In der Praxis hat es sich etabliert, dass Vereine für die Durchführung von Tombolas und Lottos oft professionelle Drittpersonen (Profilottiers) beiziehen. Da diese grundsätzlich in Gewinnabsicht handeln und keinem gemeinnützigen Zweck dienen, sollen solche Auslagerungen an Profitlottiers unter die Bewilligungspflicht gestellt werden.

3. **Beschluss**

Das «Merkblatt zur bewilligungsfreien Durchführung von Lottos und Tombolas mit Abgabe von Gutscheinen und Edelmetallen» des Amtes für Wirtschaft und Arbeit vom 28. März 2023 wird zur Kenntnis genommen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Merkblatt zur bewilligungsfreien Durchführung von Lottos und Tombolas mit Abgabe von Gutscheinen und Edelmetallen vom 28. März 2023

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)

Departement des Innern

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Thomas Blum, Geschäftsführer, Bolacker 9,
Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (107)